

§ 1

Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der am 15. Mai 1904 gegründete Verein führt den Namen Hockey-Club Argo 04 Charlottenburg e.V.

Er hat seinen Sitz in Berlin und führt die Farben Blau-Weiß.

Er ist in das Vereinsregister eingetragen.

2. Der Verein ist Mitglied in den Fachverbänden des Landessportbundes Berlin, deren Sportarten im Verein betrieben werden und erkennt deren Satzungen und Ordnungen an.

3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Zweck, Aufgaben und Grundsätze der Tätigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung, und zwar durch Ausübung des Sports.

Der Zweck wird verwirklicht insbesondere durch:

- a) die Förderung sportlicher Übungen und Leistungen in der Sportart Hockey,
- b) die Förderung des Kinder- / Jugend- / Erwachsenen- / Breiten- / Wettkampf- / Seniorensports.
- c) die berechtigte Teilnahme am regelmäßigen Training und an Wettkämpfen;
- d) die Organisation eines geordneten Sport-, Spiel-, Übungs- Betriebes;
- e) die Durchführung eines leistungsorientierten Trainingsbetriebes;
- f) die Teilnahme an sportspezifischen und übergreifenden Sport- und Vereinsveranstaltungen;
- g) die Durchführung von allgemeinen Jugendveranstaltungen und -maßnahmen;
- h) Aus- und Weiterbildung sowie den Einsatz von Übungsleitern, Trainern, Schiedsrichtern und Helfern;

- i) die Beteiligungen an Kooperationen, Sport- und Spielgemeinschaften;
- j) Maßnahmen und Veranstaltungen zur Erhaltung und Förderung des körperlichen, seelischen und geistigen Wohlbefindens;
- k) die Erstellung sowie die Instandhaltung und Instandsetzung der dem Verein gehörenden oder durch ihn gepachteten Immobilien, Geräte und sonstiger durch den Verein genutzten Gegenstände.

2. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

3. Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26 a EStG ausgeübt werden.

Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit trifft der Vorstand, gleiches gilt für die Vertragsinhalte und -bedingungen.

4. Mittel, die dem Verein zufließen, dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.

Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

5. Der Verein verhält sich parteipolitisch neutral und steht zur freiheitlich demokratischen Grundordnung. Er vertritt den Grundsatz religiöser und weltanschaulicher Toleranz. Er bekennt sich zudem zu den Grundsätzen der Menschenrechte und tritt rassistischen und diskriminierenden Verhaltensweisen entgegen. Dies umfasst insbesondere die Diskriminierung aufgrund des Geschlechtes oder sexuellen Orientierung, der Nationalität, der Rasse, der Heimat oder Herkunft, der Religion, des Alters, der politischen Anschauung oder einer Behinderung.

6. Der Verein verurteilt jegliche Form von Gewalt, unabhängig davon ob sie körperlicher, seelischer oder sexualisierter Art ist. Insbesondere ist jede Diskriminierung aufgrund sexueller Orientierung, geschlechtlicher Identität oder körperlicher Geschlechtsmerkmale untersagt. Er stellt sich zur Aufgabe, Maßnahmen zum Schutz der Kinder, Jugendlichen und Erwachsenen vor jeder Art von Gewalt zu initiieren.

Schwerwiegende und strafrechtlich relevante Verstöße führen zum Vereinsausschluss.

Für die Wahrung und Umsetzung dieser Verpflichtung wird die Stelle eines/einer Kinderschutzbeauftragten eingerichtet. Dieser/Diese wird vom Vorstand vorgeschlagen und stellt sich im Rahmen der Mitgliederversammlung zur Wahl. Er/Sie kann optional eine weitere Vertrauensperson hinzuziehen, die die vorherige Zustimmung des Vorstands erhalten muss.

§ 3

Gliederung

1. Für jede im Verein betriebene Sportart kann im Bedarfsfall eine eigene, in der Haushaltsführung selbständige Abteilung gegründet werden.

§ 4

Mitgliedschaft

Der Verein besteht aus:

1. Vollmitgliedern, die das 18. Lebensjahr vollendet haben.
 - 1.1. sportlich aktiven Mitgliedern
 - 1.2. sportlich passiven Mitgliedern
 - 1.3. Ehrenmitgliedern.
2. Auswärtigen Mitgliedern, die ihren Wohnsitz nicht in Berlin und Brandenburg haben.

3. Jugendmitgliedern, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.
4. Unterstützenden Mitgliedern.

§ 5

Erwerb der Mitgliedschaft

1. Dem Verein kann jede natürliche Person als Mitglied angehören.
2. Die Mitgliedschaft ist schriftlich unter Anerkennung der Vereinssatzung und Erteilung einer Einzugsermächtigung zu beantragen. Die Aufnahme in den Verein ist davon abhängig, dass sich das Mitglied für die Dauer seiner Mitgliedschaft verpflichtet, am Bankeinzugsverfahren für die Mitgliedsbeiträge teilzunehmen. Das hat das Mitglied auf dem Aufnahmeantrag rechtsverbindlich zu erklären. Änderungen der Bankverbindung sind dem Verein unverzüglich mitzuteilen.
3. Die Aufnahme erfolgt durch den Vorstand.
4. Der Name des Antragstellers, der Antragstellerin ist nach Eingang des Antrages im nächsten Vereinsmitteilungsblatt und / oder per Aushang im Vereinshaus zu veröffentlichen. Jedes Vollmitglied gemäß § 4 Nr. 1 oder auswärtige Mitglied gemäß § 4 Nr. 2 kann innerhalb von drei Wochen nach dem Erscheinungsdatum des Vereinsmitteilungsblattes oder des Aushanges die Ablehnung des Antragstellers, der Antragstellerin schriftlich beim Vorstand beantragen. Eine Begründung der Ablehnung ist nicht notwendig.
5. Im Falle einer Ablehnung, die nicht begründet zu werden braucht, ist die Berufung an den Beschwerdeausschuss durch den Antragsteller, die Antragstellerin zulässig.
Der Beschwerdeausschuss kann der Mitgliederversammlung die Aufnahme des Antragstellers empfehlen.

6. Bei Aufnahmeanträgen Minderjähriger ist die schriftliche Zustimmung des gesetzlichen Vertreters erforderlich.

§ 6

Erlöschen der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft erlischt durch
 - 1.1. Austritt
 - 1.2. Ausschluss
 - 1.3. Tod

2. Der Austritt muss dem Vorstand gegenüber schriftlich erklärt werden.

3. Die Kündigungsfrist beträgt sechs Wochen und ist zum Quartalsende möglich.

4. Ein Mitglied kann vom Vorstand aus dem Verein ausgeschlossen werden:
 - 4.1. wegen Nichteinhaltung satzungsgemäßer Verpflichtungen
 - 4.2. wegen Verstoßes gegen die Interessen des Vereins oder erheblichem unsportlichen Verhalten.
 - 4.3. wegen unehrenhafter Handlungen

5. Vor Entscheidungen ist dem betroffenen Mitglied die Gelegenheit zur Rechtfertigung zu geben.

- 5.1. Das Mitglied ist zur Anhörung, unter Einhaltung einer Mindestfrist von 10 Tagen, schriftlich zu laden. Die Frist beginnt mit dem Datum des Poststempels.
- 5.2. Die getroffene Entscheidung wird dem Mitglied, unter Angabe der Gründe, schriftlich mitgeteilt.
- 5.3. Gegen die Entscheidung ist die Berufung an die Mitgliederversammlung zulässig. Sie ist binnen 3 Wochen nach Absendung der Entscheidung schriftlich einzulegen.

Die Mitgliederversammlung entscheidet endgültig.

- 5.4. Ausgeschiedene oder ausgeschlossene Mitglieder haben keinen Anspruch auf Anteile aus dem Vermögen des Vereins. Andere Ansprüche eines ausgeschiedenen oder ausgeschlossenen Mitglieds gegen den Verein müssen binnen sechs Wochen nach Erlöschen der Mitgliedschaft durch eingeschriebenen Brief dargelegt und geltend gemacht werden.

§ 7

Rechte und Pflichten

1. Die Mitglieder sind berechtigt, im Rahmen des Vereinszweckes an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.
2. Die Mitglieder sind zur anteiligen Mitarbeit, zur gegenseitigen Rücksichtnahme und Kameradschaft verpflichtet.
3. Alle Mitglieder, außer Ehrenmitgliedern, unterliegen der Beitragspflicht, diese endet in dem Jahr der Vollendung des 80.ten Lebensjahres.
4. Der Mitgliederbeitrag ist bis zum Ende des 1. Quartals zu entrichten. Bei späterer Zahlung erhöht sich der Beitrag. Die Höhe der Beiträge beschließt die Jahreshauptversammlung.

5. Umlagen dürfen nur zur Erfüllung des Vereinszwecks beschlossen werden und zur Deckung eines größeren Finanzbedarfs des Vereins, der mit den regelmäßigen Beiträgen nicht erfüllt werden kann. Sie dürfen höchstens zweimal pro Jahr und grundsätzlich nur bis zur Höhe eines halben Jahresmitgliedsbeitrages erhoben werden.

6 Arbeitsstunden

6.1 Jedes Vollmitglied unter 65 Jahren und stimmberechtigte Jugendmitglied muss jährlich Arbeitsstunden erbringen.

6.2 Nicht erbrachte Arbeitsstunden müssen entgeltlich abgegolten werden.

6.3 Die Anzahl der Arbeitsstunden und den Stundensatz für nicht erbrachte Arbeitsstunden bestimmt die Jahreshauptversammlung durch Beschluss.

6.4 Die Ableistung der Arbeitsstunden wird zum Ende des Kalenderjahres vom Ausschuss für die Koordination der Arbeitsstunden (AfKA) geprüft.

6.5 Arbeitsstunden dienen Erhaltungs- und Verbesserungsmaßnahmen der Vereinsanlagen und -einrichtungen, sowie dem aktiven Vereinsleben.

6.6 Es müssen ausreichend Arbeitsstunden ausgewiesen und bekanntgegeben werden.

6.7. Die Abgeltung der nicht geleisteten Arbeitsstunden ist bis zum Ende des 1. Quartals des folgenden Jahres zu entrichten.

§ 8

Maßregelung

1. Gegen Mitglieder, die gegen die Satzung oder gegen Beschlüsse des Vorstandes oder der Mitgliederversammlung verstoßen, oder sich eines Verstoßes gegen die Interessen des Vereins oder eines unsportlichen Verhaltens schuldig machen, können nach vorheriger Anhörung durch den Vorstand folgende Maßregelungen verhängt werden:

- 1.1. Verweis.
- 1.2. Ausschluss vom Sportbetrieb und den Veranstaltungen des Vereins.
- 1.3. Ausschluss vom Verein.

2. Der Bescheid über die Maßregelung ist schriftlich mitzuteilen. Dem betroffenen Mitglied steht das Recht zu, gegen diese Entscheidung binnen zwei Wochen nach Absendung den Beschwerdeausschuss des Vereins anzurufen.

3. Der Beschwerdeausschuss empfiehlt nach Anhörung des betroffenen Mitglieds dem Vorstand, ob und in welchem Umfang Maßregelungen zu verhängen sind.

4. Der Vorstand kann sich an die Empfehlung des Beschwerdeausschusses halten, ist jedoch im Rahmen der §§ 6 und 8 zu Maßregelungen berechtigt.

5. Gegen den Beschluss des Vorstandes ist nur die Berufung der Mitglieder zur Jahreshauptversammlung möglich. Eine endgültige und bindende Entscheidung trifft die Jahreshauptversammlung.

§ 9

Organe

Die Organe des Vereins sind:

1. die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand
3. der Beschwerdeausschuss

§ 10

Die Mitgliederversammlung

1. Oberstes Organ ist die Mitgliederversammlung. Die gesetzgebende Versammlung ist die Jahreshauptversammlung. Hier sind folgende Punkte zu erledigen:
 - 1.1. Entgegennahme der Berichte des Vorstandes
 - 1.2. Entgegennahme der Berichte der Kassenprüfer
 - 1.3. Entlastung und Wahl des Vorstandes
 - 1.4. Wahl des Beschwerdeausschusses
 - 1.5. Wahl der Kassenprüfer
 - 1.6. Festsetzung der Mitgliedsbeiträge, Umlagen und deren Fälligkeit
 - 1.7. Genehmigung des Haushaltsplanes
 - 1.8. Satzungsänderungen
 - 1.9. Beschlussfassung über Anträge
 - 1.10. Ernennung von Ehrenmitgliedern nach § 13 der Satzung
 - 1.11. Auflösung des Vereins

2. Die Jahreshauptversammlung findet mindestens einmal jährlich statt; sie muss bis zum 30.04. durchgeführt werden.

3. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist innerhalb einer Frist von zwei Wochen mit entsprechender schriftlicher Tagesordnung einzuberufen, wenn es
 - 3.1. der Vorstand beschließt, oder
 - 3.2. 20 von Hundert der Vollmitglieder beantragen.

4. Die Einberufung von Mitgliederversammlungen erfolgt durch den Vorstand durch die Veröffentlichung der Tagesordnung in dem Vereinsmitteilungsblatt, sowie mittels schriftlicher Einladung. Mitglieder, die eine Email-Adresse beim Vorstand hinterlegt haben, bekommen die Einladung mittels elektronischer Post. Für den Nachweis der frist- und ordnungsgemäßen Einladung reicht die Absendung der Einladung an die dem Verein zuletzt bekannte Adresse aus. Mit der schriftlichen Einberufung der Mitgliederversammlung ist die Tagesordnung mitzuteilen. Anträge auf Satzungsänderungen müssen bei der Bekanntgabe der Tagesordnung wörtlich mitgeteilt werden.

Zwischen der Einladung und dem Termin der Versammlung muss eine Frist von mindestens 8 Wochen liegen. Anträge auf Satzungsänderungen müssen zwei Wochen nach erfolgter Einladung bei der Geschäftsstelle eingereicht werden.

5. Mitgliederversammlungen sind ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Satzungsänderungen erfordern eine $\frac{3}{4}$ Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Die einfache Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder entscheidet über Wahlen und Beschlüsse. Der Vorstand ist in geheimer Abstimmung zu wählen. Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung.
6. Anträge können von jedem Vollmitglied gestellt werden.
7. Über andere Anträge als Anträge auf Satzungsänderungen kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn diese Anträge mindestens drei Wochen vor der Versammlung schriftlich bei der Geschäftsstelle eingegangen sind. Später eingehende Anträge dürfen in der Mitgliederversammlung nur behandelt werden, wenn ihre Dringlichkeit mit einer $\frac{3}{4}$ Mehrheit bejaht wird.
8. Über die Mitgliederversammlung ist ein Ergebnisprotokoll zu fertigen, das vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer unterzeichnet werden muss.

Stimmrecht und Wählbarkeit

1. Vollmitglieder besitzen Stimm- und Wahlrecht.
2. Jugendmitglieder nach dem vollendeten 16. Lebensjahr haben Stimmrecht.
3. Auswärtige und unterstützende Mitglieder haben kein Stimmrecht.
4. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden.
5. Gewählt werden können alle geschäftsfähigen Vollmitglieder des Vereins,
7. Bei Abwesenheit kann die Bereitschaft zur Kandidatur und zur Wahlannahme schriftlich in der Geschäftsstelle hinterlegt werden.
8. Mitglieder, denen kein Stimmrecht zusteht, können an der Mitgliederversammlung als Gäste teilnehmen.

§ 12

Der Vorstand

Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind:

der Vorsitzende, die Vorsitzende

der Vizevorstand für Sport

der Vizevorstand für Jugend

der Vizevorstand für Finanzen

der Vizevorstand für Verwaltung und Personal

2. Vizevorstand für Sport ist stellvertretend für den Vorsitz.
3. Der Vorstand führt die Geschäfte im Sinne der Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Er fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, der Vorsitzenden, bzw. bei dessen, deren Abwesenheit, die der Vertretung. Der Vorsitz ordnet und überwacht die Tätigkeit der Vorstandsmitglieder und berichtet der Mitgliederversammlung über die Tätigkeit des Vorstandes. Der Vorstand ist berechtigt, für bestimmte Zwecke Ausschüsse und Unterfunktionen einzusetzen. Er kann Ordnungen erlassen.
4. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei der vorstehend genannten fünf Vorstandsmitglieder vertreten.
5. Der Vorstand leitet die Mitgliederversammlung. Er kann ein anderes Mitglied mit der Leitung beauftragen.
6. Der Vorstand wird für jeweils zwei Jahre gewählt. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vor Ablauf der Amtszeit aus, so wählt die Mitgliederversammlung für den Rest der Amtszeit ein neues Vorstandsmitglied. Kann diese Mitgliederversammlung nicht zeitnah stattfinden, ist der Vorstand berechtigt, diese Vorstandsposition vorübergehend kommissarisch zu besetzen.
7. Der Vorstand haftet nur für grobfahrlässiges oder vorsätzliches Handeln.

Ehrenmitglieder

1. Personen, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, können auf Vorschlag des Vorstandes und mit Zustimmung von 2/3 der anwesenden Stimmberechtigten der Jahreshauptversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.
2. Ehrenmitglieder sind von der Zahlung des Mitgliedsbeitrages befreit und haben zu den Veranstaltungen des Vereins freien Eintritt.
3. Ehrenmitglieder, die Vorstandsarbeit geleistet haben, können auf Vorschlag des Vorstandes und Zustimmung von 2/3 der anwesenden Stimmberechtigten der Jahreshauptversammlung zum Ehrenvorsitzenden auf Lebenszeit ernannt werden. Der Ehrenvorsitzende hat das Recht an allen Vorstandssitzungen ausschließlich beratend teilzunehmen.

§ 14

Ausschüsse

1. Beschwerdeausschuss

- 1.1. Der Beschwerdeausschuss besteht aus drei Vollmitgliedern, die nicht dem Vorstand angehören dürfen. Er wird für jeweils zwei Jahre gewählt.
- 1.2. Der Beschwerdeausschuss fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit.
Die Entscheidungen des Ausschusses haben Beschlusscharakter für den Vorstand.

2. Koordinationsausschuss Arbeitsstunden

- 2.1. Der Ausschuss für die Koordination der Arbeitsstunden gemäß §7.6 besteht aus drei Vollmitgliedern, die nicht dem Vorstand angehören.
- 2.2 Er wird von der Jahreshauptversammlung für zwei Jahre gewählt.
- 2.3 Der Ausschuss für die Koordination der Arbeitsstunden schreibt Ausreichend Arbeitsstunden für das Geschäftsjahr (in einem regelmäßig zu aktualisierten Katalog) aus. Ihm obliegt die Kontrolle und Verwaltung der Arbeitsstunden.
- 2.4 Der Ausschuss informiert den Vorstand jährlich über die Bilanz der Arbeitsstunden.
- 2.5 Der Ausschuss kann über die Aussetzung der Arbeitsstunden oder die Zuteilung von bestimmten Arbeitsstunden an einzelne Mitglieder, insbesondere aufgrund von Alter, Behinderung, langandauernder Krankheit oder besonderem Engagement für den Verein entscheiden.

§ 15

Kassenprüfer

Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von zwei Jahren die Kassenprüfer, die nicht Mitglied des Vorstandes oder eines von ihm eingesetzten Ausschusses sein dürfen.

Die Kassenprüfer haben die Kasse des Vereins, einschließlich der Bücher und Belege, mindestens einmal im Geschäftsjahr sachlich und rechnerisch zu prüfen und dem Vorstand Bericht zu erstatten. Die Kassenprüfer erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfbericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte bei der Jahreshauptversammlung die Entlastung des Vorstandes gemäß § 26 BGB.

§ 16

Haftung

1. Ehrenamtlich tätige, Organ- oder Amtsträger sowie Mitglieder des Vereins, deren Vergütung die Ehrenamtspauschale entsprechend § 3 Nr. 26a EStG im Jahr nicht übersteigt, haften für Schäden, die sie in Erfüllung ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit verursachen, gegenüber dem Verein und seinen Mitgliedern, entsprechend § 31 a und b BGB nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit.
2. Der Verein haftet gegenüber seinen Mitgliedern im Innenverhältnis nicht für fahrlässig verursachte Schäden, die Mitglieder bei der Ausübung des Sports, bei Benutzung von Anlagen oder Einrichtungen des Vereins oder bei Vereinsveranstaltungen erleiden, soweit solche Schäden nicht durch Versicherungen des Vereins abgedeckt sind.
3. Sind Vereinsmitglieder nach Absatz 1 einem anderen zum Ersatz eines Schadens verpflichtet, den sie bei der Wahrnehmung der ihnen übertragenen satzungsgemäßen Vereinsaufgaben verursacht haben, so können sie, außer bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit, entsprechend § 31 b, Absatz 2 BGB vom Verein die Befreiung von der Verbindlichkeit verlangen.

§ 17

Auflösung

1. Über die Auflösung des Vereines entscheidet eine hierfür besonders einzuberufende Mitgliederversammlung mit Dreiviertelmehrheit der erschienenen Stimmberechtigten.
2. Bei der Auflösung des Vereins oder Wegfall des steuerbegünstigten Zwecks, fällt das Vermögen des Vereins, soweit es Ansprüche aus Darlehnsverträgen der Mitglieder übersteigt, dem Berliner Hockey Verband zu, der es unmittelbar und ausschließlich für steuerbegünstigte Zwecke zu verwenden hat.

§ 18

Beschluss

Diese Satzung ist in der vorliegenden Form am 22.04.2023 von der Jahreshauptversammlung des Vereins

Hockey-Club Argo 04 Charlottenburg e.V.

beschlossen worden.